STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 06.03.2020
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1	**Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit der Aufnahme der Tagesordnungspunkte

12.3 - Vorschläge für die Neuwahl der Mitglieder im Verwaltungsrat des Kommunalen Schadenausgleichs

sowie

12.4 - Benennung eines Mitgliedes in die Sachverständigengruppe Pandemie

beschlossen.

Begründung:

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 04.03.2020
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2	**Genehmigung der Niederschrift über die 187. Präsidiumssitzung am 03.02.2020 in Magdeburg**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 187. Präsidiumssitzung am 03.02.2020 in Magdeburg wird genehmigt.

Begründung:

Es sind zur mit E-Mail vom 19.02.2020 versandten Niederschrift über die 187. Präsidiumssitzung in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche eingegangen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 03.03.2020

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 3	**Urteil des Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt im Kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz**

Anlage:	Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 25.02.2020 (LVG 5/18)

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Landesgeschäftsstelle wird beauftragt, die Initiative zur Änderung von Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA zu ergreifen. Ziel ist es dabei, die im Koalitionsvertrag der Regierungsfraktionen vom April 2016 in Aussicht gestellte Weiterentwicklung der Konnexität durch eine zeitnahe Änderung der Landesverfassung umzusetzen. Der Änderungsvorschlag sollte mit Verfassungsrechtlern abgestimmt werden und sich an den Landesverfassungen von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg orientieren.

Begründung:

a.) Zur Entscheidung des Landesverfassungsgerichts

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat am 25.02.2020 sein Urteil (LVG 5/18) im kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren von neun Landkreisen gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz verkündet. Das Landesverfassungsgericht hat die Regelungen des Familien- und Beratungsstellenfördergesetzes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA) über die Finanzierung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) des Bundes – §§ 23, 24 FamBeFöG LSA – als verfassungsgemäß bestätigt.

Aus Sicht des Landesverfassungsgerichtes führt weder die bundesrechtliche Änderung des UVG noch die landesrechtliche Neufassung des FamBeFöG LSA dazu, dass das Land seine Finanzierungsregelungen anpassen muss. Die angegriffenen Regelungen des FamBeFöG LSA genügten den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Sie verstießen nicht gegen Art. 87 Abs. 3 LVerf. LSA. Das Land müsse insbesondere nicht für Finanzierungspflichten, die aus einer bundesrechtlichen Regelung resultierten, einstehen.

Im Übrigen hätten die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt ausreichende Möglichkeiten, über Regresse gegenüber den Unterhaltsverpflichteten Einnahmen zu erzielen. Das Gericht geht nicht auf die Tatsache ein, dass gegenüber vielen Unterhaltsverpflichteten Regresse kaum aussichtsreich zu führen sind und auch nur ein Teil der vereinnahmten Mittel bei den Kommunen verbleiben. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das als **Anlage** beigefügte Urteil und die vorangestellten Leitsätze.

Das Urteil des Landesverfassungsgerichts macht deutlich, dass die bisherige Regelung des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA eine auskömmliche Finanzierung nach den Prinzipien der Konnexität nicht darstellt. Neuere Regelungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz greifen gerade auch die Rechtslage auf, dass den Kommunen durch bundesgesetzliche Regelungen Erfüllungsaufwand entsteht. Deshalb kommt der Initiative der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalts, Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA den neuen Rechtsentwicklungen anzupassen, eine besondere Bedeutung zu. Auch wenn die Landtagsfraktionen bisher eine Ergänzung der Landesverfassung im Sinne einer strikten Konnexität ablehnen, bleibt vor dem Hintergrund der Finanzlage vieler Städte, Gemeinden und Landkreise keine andere Chance, als auf eine Verfassungsänderung zu drängen.

b.) Verfassungsänderung im Landtag von Sachsen-Anhalt

In einem Parforce-Ritt hat der Landtag von Ende Januar bis Ende Februar 2020 die Landesverfassung geändert. Zur Verfassungsänderung brauchte die Koalition von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen auch die Fraktion Die Linke, um die verfassungsändernde Mehrheit zu sichern. Erst am 24. Januar 2020 hat der SGSA von der geplanten Änderung der Landesverfassung Kenntnis erhalten, weil die Fraktionen die Landtagsdrucksache (7/ 5550) als Gesetzentwurf der Fraktionen in den Landtag eingebracht haben. Obwohl die Kommunen Adressaten verschiedener Verfassungsnormen sind, hat im Vorfeld von den Fraktionen keine Beteiligung der kommunalen Ebene stattgefunden.

In den folgenden Tagen haben SGSA und Landkreistag Sachsen-Anhalt versucht, eine in der Koalitionsvereinbarung vom April 2016 enthaltende Passage zu Art. 87 Ans. 3 LVerf LSA in die Verfassungsänderungen der vier Landtagsfraktionen aufnehmen zu lassen. Ziel war es, die Konnexität in der Landesverfassung Sachsen-Anhalt weiterzuentwickeln. Mithilfe befreundeter Verfassungsrechtler hatten wir schließlich in wenigen Tagen einen abgestimmten Text, der sich an die Landesverfassungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz anlehnte.

Mit einer gewissen Überraschung mussten wir dann jedoch feststellen, dass weder die Koalition noch die Linke bereit waren, unser Anliegen aufzugreifen. Wir haben dies deshalb noch einmal in einem Präsidentenschreiben an die betreffenden Landtagsfraktionen gegeben. Auch in den Beratungen des Landtags mussten wir unterdessen feststellen, dass einen Gesprächsbedarf mit den Kommunen und ihren Vertretern die Landtagsfraktionen nicht gesehen wurde. Am 27. Februar 2020 haben die Landtagsfraktionen auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ältestenrats (Drs. 7/5746) die Verfassungsänderungen beschlossen.

Die Entscheidung des LVerfG Sachsen-Anhalt vom 25.02.2020 zum Unterhaltsvorschuss offenbart, dass die landesrechtliche Regelung des Art. 87 Abs. 3 LVerf Sachsen-Anhalt keinen ausreichenden Rechtsschutz für die Städte, Gemeinden und Landkreise bietet, diese vor unterfinanzierten Aufgabenübertragungen zu schützen. Auch vor dem Hintergrund der anhaltenden

Finanzknappheit der Kommunen in Sachsen-Anhalt erscheint es uns deshalb als zwingend, eine rasche Änderung der Verfassungsnorm zu erreichen.

Ziel muss es sein, jeden Wahlkreisabgeordneten und -kandidaten in der Sache anzusprechen und um Unterstützung zu bitten. Nur wenn bei den Abgeordneten deutlich wird, dass es um ihre Gemeinde, ihre Stadt, ihren Landkreis geht, die rechtssichere Finanzierungsgrundlagen für ihre Aufgaben brauchen, besteht die Möglichkeit, parteiübergreifend eine Änderung der Landesverfassung zu erreichen. Für die Kommunen in Sachsen-Anhalt ist diese Frage essentiell. Sie kann nicht – wie nach der Entscheidung von 1998 – auf die „lange Bank“ geschoben werden, da uns fast täglich Hilferufe einzelner Gemeinden erreichen, die ihre Aufgaben nicht mehr finanzieren können.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den05.03.2020

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 4	**Masernschutzgesetz**

Anlage:	Masernschutzgesetz

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium empfiehlt, dem Vorschlag des Bildungsministeriums zu folgen, den Masernschutznachweis des nichtpädagogischen Personals an den Schulen (wie Schulsekretärinnen, Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal) gegenüber der Gemeinde als Anstellungskörperschaft dieses Personals oder als Auftraggeber zu führen.

Begründung:

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) tritt mit den wesentlichen Bestimmungen am 01.03.2020 in Kraft (BGBl. I S. 148 ff.).

Das Masernschutzgesetz ist ein Artikelgesetz, das Änderungen des Infektionsschutzgesetzes – IfSG (Artikel 1), des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 2), der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (Artikel 3a), des Heilmittelwerbegesetzes (Artikel 3b), des Arzneimittelgesetzes (Artikel 3c), der Arzneimittelverschreibungsverordnung (Artikel 3d) und die Aufhebung der IfSG-Meldepflichtverordnung (Artikel 3) sowie das Inkrafttreten (Artikel 4) regelt.

Von besonderem kommunalen Interesse dürfte die Änderung des Infektionsschutzgesetzes in Artikel 1 des Masernschutzgesetzes sein.

- Danach müssen ab dem 01.03.2020 alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule oder die Kindertageseinrichtung die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen.

  Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern (§ 20 Absatz 8 Satz 2

IfSG). Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

- Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernimpfung erfolgen (§ 33 IfSG).

- Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen tätig sind, soweit diese Personen nach 1970 geboren sind (§ 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 IfSG).

  Auch Asylbewerber und Flüchtlinge müssen den Impfschutz vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft aufweisen (§§ 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2b, 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG).

- Der Nachweis kann durch den Impfausweis, eine Impfbescheinigung oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG). Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3).

- Personen, die am 01.03.2020 bereits in einer Kindertageseinrichtung, in der Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, oder in Einrichtungen tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2021 erbringen (§ 20 Abs. 10 IfSG). Entsprechendes gilt für Personal in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen, wie z.B. in Krankenhäusern oder Arztpraxen.

- Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, werden künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen. Die Geldbuße kann auch gegen die Leitungen von Kindertageseinrichtungen verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen. Ein Bußgeld kommt auch in Betracht gegen nicht geimpftes Personal in Gemeinschaftseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen und Asylbewerberunterkünften und gegen nicht geimpfte Bewohner solcher Unterkünfte (§ 73 Abs. 1a Nrn. 7a, 7b, 7c, 7d, Abs. 2 IfSG).

Die Landesgeschäftsstelle informierte mit Rundschreiben vom 04.02.2020, 20.02.2020 und 27.02.2020 zu dem Gesetz.

*****

Zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes im schulischen Bereich fand am 25. 02.2020 eine Besprechung im Ministerium für Bildung (MB) statt.

Der Vertreter des MB teilte mit, dass das Lehrerpersonal an den sachsen-anhaltischen Schulen den Impfnachweis gegenüber ihrem Dienstherrn, dem Landesschulamt als personalführende Stelle, zu erbringen haben. Das an den Schulen tätige nichtpädagogische Personal (Hausmeister, Küchen- und Reinigungskräfte, Schulsekretärinnen) müsste nach dem Gesetzeswortlaut den Impfnachweis gegenüber der jeweiligen Schule / Schulleitung erbringen.

Der Vertreter des MB warb dafür, dass das an den Schulen beschäftigte nichtpädagogische Personal, das bei der Kommune angestellt oder von dieser an die Schule entsendet wird, den Impfnachweis nicht gegenüber der nach dem Infektionsschutzgesetz eigentlich zuständigen Leitung der Einrichtung, in diesem Fall der Schule, erbringt, sondern gegenüber der Kommune als Dienstherr bzw. Auftraggeber. Allein die Kommune könne bei Verletzung der Nachweispflicht arbeitsrechtlich reagieren. Im Übrigen obliege der Kommune der Arbeits- und Gesundheitsschutz gegenüber dem kommunalen Personal.

In diesem Kontext sei den Kommunen auch anzuraten, in den Ausschreibungen für Stellen, für die der Masernschutz nach dem Masernschutzgesetz zwingend erforderlich ist, den Nachweis über den Masernschutz unmittelbar als konstitutives Merkmal aufzunehmen.

Der Vertreter des MB teilte mit, dass zwischen MB und MS abgestimmt sei, dass es zielführend sei, dass die jeweilige Kommune für das bei ihr angestellte oder von ihr beauftragte Personal die Impfkontrolle durchführe. Sofern die kommunale Seite mit diesem Verfahren einverstanden sei, werde das MS als oberste Gesundheitsbehörde in einen Erlass gemäß § 20 Abs. 9 IfSG Entsprechendes bestimmen.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Personals, das am 01.03.2020 bereits in einer Schule tätig ist, den Nachweis bis zum 31.07.2021 zu erbringen hat (§ 20 Abs. 10 IfSG).

Die Vertreterinnen der Kommunalen Spitzenverbände sagten zu, die Thematik in ihren Gremien und mit den Mitgliedern zu erörtern.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 03.03.2020

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 5	**Reform der Notfallversorgung**

Anlagen:

1. Referentenentwurf des BMG zur Reform der Notfallver sorgung
2. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt vom 28.01.2020
3. Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 07.02.2020

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.
Das Präsidium hält es für richtig, den Gesetzentwurf des BMG zur Reform der Notfallversorgung zu verwerfen. Stattdessen solle das BMG mit allen an der Notfallversorgung Beteiligten in einen Dialog treten, um möglichst breit mitgetragene Reformvorschläge zu entwickeln.

Begründung:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) legte im Januar 2020 den Referentenentwurf zur Reform der Notfallversorgung (**Anlage**) vor. Der Gesetzentwurf basiert auf dem in 2019 veröffentlichten Diskussionsentwurf; allerdings wird die ursprünglich vorgesehene Grundgesetzänderung nicht weiterverfolgt.

Die geplanten Änderungen werden massive Auswirkungen auf die Krankenhäuser sowie die Organisation und Finanzierung des Rettungsdienstes haben. Im Einzelnen:

1. <u>Der Rettungsdienst soll als eigener Leistungsbereich in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen und umfangreich im SGB V geregelt werden.</u>

Damit würden erhebliche finanzielle Risiken für die Landkreise und kreisfreie Städte entstehen und organisatorische Rahmenbedingungen von der Bundesebene vorgegeben:

- Die bisherige alleinige Finanzierung des Rettungsdienstes durch die Krankenkassen (aufgrund der Rettungsdienstgesetze der Länder) soll auf eine duale Finanzierung durch Krankenkassen (Betriebskosten) und Land (Investitions-und Vorhaltekosten) umgestellt werden. Dies birgt nicht unerhebliche Finanzierungsrisiken für Länder und Kommunen.

- Großschadenslagen und der Massenanfall von Verletzten sollen nicht mehr Bestandteil des Rettungsdienstes sein. Demgemäß können auch die Kosten nicht mehr dem Rettungsdienst zugeordnet werden. Einen adäquaten Kostenausgleich für die Gefahrenabwehrbehörden sieht der Gesetzentwurf nicht vor, sondern verweist an die zuständigen Länder.

- Die Vergabe von Rettungsdienstleistungen müsste in europaweiten Ausschreibungsverfahren erfolgen. Eine Direktvergabe an die anerkannten Hilfsorganisationen dürfte nicht mehr erfolgen. Dadurch würde insbesondere die bewährte Zusammenarbeit bei Großschadenslagen sowie im Brand- und Katastrophenschutz gefährdet.

- Der G-BA wird die medizinische Leistung Rettungsdienst (z. B. Definition des Notfalls, Beschreibung der zu erbringenden Rettungsdienstleistungen) ausgestalten. In diesem Ausschuss sind die Kommunen nicht vertreten. Auch die Länder haben in dem Ausschuss kein Stimmrecht.

2. <u>Die Rettungsdienstleitstellen sollen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen ein gemeinsames Notfallleitsystem (GNL) bilden.</u>

Die Kooperation zwischen dem Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) und dem Rettungsdienst soll durch ein gemeinsames Notfallleitsystem erfolgen. Dabei handelt es sich um die verbindliche Zusammenarbeit der Rettungsdienstleitstellen der kreisfreien Städte / Landkreise mit den unter der Rufnummer 116 117 eingerichteten Leitstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Positiv zu bewerten ist, dass die kreisfreien Städte / Landkreise selbst entscheiden können, ob sie mit der KV ein GNL bilden wollen. Die KV ist hingegen zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn eine kreisfreie Stadt / ein Landkreis ein GNL bilden möchte. Bei der Bildung eines GNL gibt der G-BA die Richtlinien der digitalen Vernetzung vor.

Für die Erstförderung zur Errichtung der Gemeinsamen Notfallleitsysteme GNL sieht der Gesetzentwurf eine max. Förderquote von 25 Mio. Euro durch die Kostenträger vor. Die Länder müssen dazu eine Kofinanzierung von mindestens 50 % erbringen. Anzuzweifeln ist, dass dadurch die Kosten zur „digitalen Ertüchtigung“ für die einzelnen Leitstellen finanziert werden können. Der Landesanteil müsste folglich entsprechend erhöht werden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene einmalige Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn ein GNL eingerichtet wird.

3. <u>An ausgewählten Krankenhäusern sollen Integrierte Notfallzentren (INZ) eingerichtet werden.</u>

Der Gesetzentwurf beschreibt Integrierte Notfallzentren als zentrale, jederzeit zugängliche Anlaufstellen der Notfallversorgung, die auf Grundlage eines einheitlichen Verfahrens eine

qualifizierte und standardisierte Ersteinschätzung des medizinischen Versorgungsbedarfs sowie die aus medizinischer Sicht erforderliche notdienstliche Versorgung erbringen. Soweit es medizinisch erforderlich ist, sind sie zur Einweisung in ein Krankenhaus berechtigt.

INZ werden unter fachlicher Verantwortung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) gemeinsam mit den Krankenhäusern als räumlich und wirtschaftlich von diesen abgegrenzten Einrichtungen errichtet und betrieben. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt in Richtlinien

- bundesweit einheitliche bedarfsbezogene Planungsvorgaben zu Anzahl und Standorten der INZ,
- räumliche, personelle und apparative Ausstattung der INZ sowie
- den Umfang der von den INZ zu erbringenden notdienstlichen Versorgung.

Nur ein kleinerer Teil der bestehenden Krankenhäuser wird ein INZ erhalten. Dies ist aus kommunaler Sicht ebenso abzulehnen, wie die Festlegung von Anzahl und Standorten der INZ nach Planungsvorgaben des G-BA.

*****

Der Gesetzentwurf des BMG wird nicht nur von den Kommunalen Spitzenverbänden, sondern auch von anderen Verbänden äußerst kritisch bewertet. Der SGSA hat in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 28.01.2020 mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration seine Bedenken dargestellt (**Anlage**). Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hat sich in ihrer Stellungnahme vom 07.02.2020 gegenüber dem BMG (**Anlage**) entsprechend kritisch geäußert. Wesentliche Inhalte der Stellungnahme sind:

- Das Errichten der Integrierten Notfallzentren (INZ) unter fachlicher Leitung der kassenärztlichen Vereinigung und unter Ausschluss zahlreicher Krankenhäuser sowie die Übertragung der Verantwortung für wichtige Grundsatzentscheidungen über Rettungsdienst und Krankenhäuser bezüglich der INZ auf den Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) wird als kontraproduktiv bewertet.

- Abgelehnt werden zudem die Vorhaben, bei der Notfallrettung in die bisherigen Finanzierungsstrukturen, die Zuständigkeiten der Länder und in die Satzungs- und Organisationseinheit der Kommunen einzugreifen.

- Auch für die vorgesehene Zusammenarbeit der kommunalen Leitstellen mit den kassenärztlichen Notdiensteinrichtungen hat der Bund keine Gesetzgebungshoheit. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit muss daher den Ländern und den Trägern des Rettungsdienstes überlassen bleiben.

Den Kommunen ist es ein zentrales Anliegen, den Rettungsdienst zu entlasten und die Versorgung zu verbessern. Die Lösung kann jedoch nicht darin bestehen, Verantwortlichkeiten zu verschieben, die Reform der Notfallversorgung auf dem Rücken der Krankenhäuser auszutragen und in die Regelungskompetenzen und Organisationseinheit der Länder einzugreifen.

Auch der Arbeitskreis V der Innenministerkonferenz (zuständig für Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung) hat sich gegen die Aufnahme des Rettungsdienstes in das SGB V ausgesprochen.

Um tatsächlich zu einer Verbesserung in der Notfallversorgung zu kommen, schlagen die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene zutreffend vor, diesen Gesetzentwurf zu verwerfen. Stattdessen solle mit allen Beteiligten an der Notfallversorgung in einen Dialog getreten werden, um möglichst breit mitgetragene Reformvorschläge zu entwickeln.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 06.03.2020

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 6	**Positionspapier „Klimaschutz“**

Anlagen	- Entwurf eines Positionspapiers „Klimaschutz“

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt das als Anlage beigefügte Positionspapier „Klimaschutz“.

Begründung:

Jüngst wurde die Landesverfassung im Rahmen der Parlamentsreform um das Staatsziel Klimaschutz ergänzt und auch die EU-Kommission stellte am 04. März 2020 als eine der wichtigsten Maßnahmen des „Green Deals“ ihren Gesetzesentwurf zur „Klimaneutralität“ bis 2050 vor.

Die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt sind bereits seit Jahren für den Klimaschutz auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet auf freiwilliger Basis aktiv. Nicht zuletzt durch die Fridays-for-Future-Bewegung rückt das Thema „Klimaschutz“ nun stärker in den Fokus. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erstreckt sich Klimaschutz über weite Teile der gemeindlichen Verwaltung, die aktiv stetig weiterentwickelt werden müssen. Die Kommunen nehmen hierbei nicht nur eine Vorbildfunktion ein, sondern vielmehr eine Schlüsselrolle, welche auch eine Vielzahl eigener Klimaschutzkonzepte belegt. Diese konnten bisher lediglich in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage in die Umsetzung gebracht werden.

Viele (Pflicht-)Aufgaben der Städte und Gemeinden wurden bisher noch nicht ausreichend unter dem Aspekt des Klimaschutzes betrachtet. Möglicherweise könnte bei Themen und Forderungen, die bisher gegenüber dem Land keine befriedigende Resonanz gefunden haben, die Anlehnung an den Klimaschutz helfen, die gewünschte Resonanz zu erzeugen. Das Positionspapier soll dazu dienen, dem Land die Vielschichtigkeit der Klimaschutzmaßnahmen in den Städten und Gemeinden und damit verbundene Problemfelder aufzuzeigen, um die notwendige Unterstützung der kommunalen Ebene einzufordern. Die ***Anlage*** beinhaltet den Entwurf eines Positionspapiers.

Das Thema wurde zunächst in der 22. Sitzung des Arbeitskreises Entwicklung des Ländlichen Raumes am 19. Februar 2020 diskutiert. Die Arbeitskreismitglieder begrüßten die Initiative und stimmten der Einschätzung zu, bereits seit Jahren Klimaschutz und Klimaanpassung zu betreiben, wobei der klimaschützende Aspekt oft Nebenprodukt der eigentlichen Aufgabenerfüllung sei. Die von den Arbeitskreismitgliedern angesprochenen Themenfelder wurden durch die Landesgeschäftsstelle im Positionspapier dargestellt.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA hat in seiner 55. Sitzung am 04. März 2020 einen Entwurf des in der Anlage beigefügten Positionspapiers erörtert. Die Anmerkungen und Hinweise zur notwendigen Beschleunigung der Planungsverfahren, der Aufnahme des Themenbereiches Bildung und Wasserstoffforschung sowie der Unterstützung in der Finanzierung von Müllheizkraftwerken in Verbindung mit Fernwärme sind durch die Landesgeschäftsstelle aufgenommen worden.

Der Ausschuss ist in der Sitzung zu dem Entschluss gekommen, den Entwurf des Positionspapiers dem Präsidium des SGSA zur Erörterung und ggf. Beschlussfassung vorzulegen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 05.03.2020

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 7	**Mehrbelastungsausgleich Vollzug Natura-2000 - LVO Verteilerschlüssel**

Anlagen	Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 09.08.2019

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beauftragt die Landesgeschäftsstelle, im Rahmen der Verteilung des Mehrbelastungsausgleich für den Vollzug der Natura-2000-LVO zu vertreten:

1. ***Die Verteilung soll nach flächenmäßigen Anteil der Landkreise und der kreisfreien Städte an der Gesamtgebietskulisse der Natura-2000-Schutzgebiete unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors „Anteilige Fläche der Natura-2000/Gesamtfläche des jeweiligen Landkreises oder kreisfreier Stadt“ erfolgen.***

2. ***Grundlage des Mehrbelastungsausgleichs soll der aktuelle KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes" (2019/2020) jährliche Personal-, Sach- und Gemeinkosten (Entgeltgruppe E 11) sein.***

Begründung:

Am 01. Januar 2019 ist die Natura-2000-LVO in Kraft getreten. Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu am 02. April 2019 ein Gespräch mit den Akteuren des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) und Landesverwaltungsamt (LVwA) geführt. Es wurde vereinbart, den konkreten Zeitaufwand für die Aufgaben nach der Landesverordnung zu erfassen und auf dieser Grundlage die Refinanzierung der ermittelten Mehrkosten zu klären. Um die finanzielle Mehrbelastung durch den Vollzug der Natura-2000-LVO zu beziffern, ist eine Tabelle mit Pull-Down-Menüs entwickelt worden, die den Verwaltungsmehraufwand der unteren Naturschutzbehörden dokumentieren soll. Da im ersten Jahr noch von einem geringeren Verwaltungsmehraufwand auszugehen war, sollte die Dokumentation zunächst bis 2020 fortgeführt werden. Die Landesgeschäftsstelle hat zur Erfassung des Arbeitsmehraufwands mehrere Gespräche mit den Umweltamtsleitern der kreisfreien Städte geführt.

Nach Rücklauf der Erfassungstabellen haben wir dem MULE den von den kreisfreien Städten und Landkreisen erhobenen Zeitaufwand für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Mai 2019 zur Bestimmung des erforderlichen Kostenausgleichs zur Verfügung gestellt und damit die Erwartung verbunden, dass das Land zunächst die Kosten für 14 Vollzeitstellen erstattet (***Anlage*** – Schreiben der KSpV vom 09.08.2019).

Das Landesverwaltungsamt hat im Auftrag MULE die Aufwandserfassung ausgewertet. Die Auswertung war Grundlage der folgenden Beratung am 16. Dezember 2019. Aus der Auswertung ergibt sich, dass der gemeldete Verwaltungsmehraufwand in den unteren Naturschutzbehörden zum Vollzug der Natura-2000-LVO in der ersten Jahreshälfte 2019 für ganz Sachsen-Anhalt 4987,5 Arbeitsstunden betrug. Geteilt durch die ersten sechs Monate Januar bis Juni ergibt dies 831,25 Arbeitsstunden pro Monat. Dies entspricht einem Arbeitsumfang von 5,20 Vollzeitstellen (bei angenommenen 160 Arbeitsstunden pro Monat). Die Aufschlüsselung nach unterschiedlichen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten ergibt eine ungleiche Verteilung:

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Verwaltungs-mehraufwand Januar-Juni 2019 [Arbeitsstunden]	Verwaltungs-mehraufwand monatl. Durchschnitt [Arbeitsstunden]	Vollzeitstellen à 160 Arbeits-stunden pro Monat	Rangfolge
ABI	44,5	7,42	0,05	12
BLK	177	29,50	0,18	9
BK	605,5	100,92	0,63	4
DE	373	62,17	0,39	7
HAL	31	5,17	0,03	13
HZ	670	111,67	0,70	2
JL	923,75	153,96	0,96	1
MD	21	3,50	0,02	14
MSH	515	85,83	0,54	5
SAW	305	50,83	0,32	8
SDL	159	26,50	0,17	10
SLK	74	12,33	0,08	11
SK	460,5	76,75	0,48	6
WB	628,25	104,71	0,65	3
Gesamt (LSA)	4987,5	831,25	5,20	

Nach dieser ersten Erfassung ist der Verwaltungsaufwand in Landkreisen bzw. der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau mit ausgedehnten Natura-2000-Schutzgebieten höher als in den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle.

Nach Auswertung der Daten hat mit dem MULE im Dezember ein weiteres Gespräch unter Leitung von Herrn Abteilungsleiter Dr. Wallbaum stattgefunden. Das MULE hat folgende Einschätzung vertreten:

- Die erhobenen Daten werden als vorläufige Grundlage für die Bemessung und Refinanzierung des Verwaltungsaufwandes angesehen.
- Das Ministerium schlägt vor, den Verwaltungsmehraufwand weiter für den Zeitraum vom 01. Juni 2019 bis zum 31. August 2020 zu erfassen.
- Für einen Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes stehen im Landeshaushalt 2019 keine Mittel zur Verfügung.
- Im Entwurf des Landeshaushalts 2020/2021 sind jeweils 530.000 Euro angemeldet. Grundlage des Haushaltsansatzes ist die Finanzierung jeweils einer halben Stelle (Entgeltgruppe E 8) je Landkreis und kreisfreier Stadt.
- Diese Haushaltsansätze sollen für den Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes der Jahre 2020/21 verwendet werden.
- Das Ministerium bittet um Vorschläge für einen Maßstab, nach dem diese Mittel (zunächst) auf die Aufgabenträger verteilt werden können. Im September 2020 sollen die Gespräche auf der Grundlage der ergänzten Erhebung über den notwendigen Ausgleichsbetrag fortgesetzt werden.

Gemeinsam mit dem Landkreistag haben wir kritisiert, dass die von uns geforderte Ausgleichszahlung für 14 Vollzeitstellen im kommenden Landeshaushalt nicht eingeplant ist und für das Jahr 2019 gar keine Ausgleichszahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen soll. Zudem haben wir vertreten, dass die Entgeltgruppe E 8 für die Berechnung der Personalkosten nicht angemessen ist, hier müsste die Entgeltgruppe E11 angesetzt werden. Wir haben zunächst vorgeschlagen, den Haushaltsansatz 2020 in Höhe von 530.000 Euro als Ausgleich für den Verwaltungsmehraufwand 2019 auszukehren und den Ausgleichsbetrag für das Jahr 2020 auf der Grundlage der ergänzten Zeitaufwandserhebung zu bestimmen. Das Ministerium hat zugesagt, zu prüfen, ob die für den Haushalt 2020/21 angemeldeten Mittel für den konnexitätsgerechten Ausgleich von Verwaltungsaufwendungen des Jahres 2019 haushaltsrechtlich verwendet werden dürfen. (*Mit E-Mail vom 21.Februar 2020 teilte uns das MULE mit, dass die für2020 vorgesehenen Mittel für den Ausgleich 2019 verwendet werden können. Der Ausgleich für das Jahr 2020 würde dann im Jahr 2021 mit den für 2021 eingeplanten Mittel erfolgen. Eine Erstattung für 2021 wiederum soll dann über das FAG oder im Rahmen der HH-Planung 2022 erfolgen (offen).*)

Für die weitere Erhebung des Verwaltungsmehraufwandes (01. Juni 2019 bis zum 31. August 2020) ist zu berücksichtigen, dass ab dem 01. Januar 2020 auch die Ermächtigungsgrundlagen für die Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 20 N2000-LVO LSA anzuwenden sind. Wir haben noch einmal zum Ausdruck gebracht, dass zwar nicht allen kreisfreien Städte mit den Landkreisen vergleichbare Natura-2000-Flächen haben, allerdings in urbanen Gebieten andere Herausforderungen durch vielfältigen Nutzungsdruck und überlagernde Unterschutzstellungen bestehen. Hierbei sind insbesondere die durch die Natura-2000-LVO unter Erlaubnisvorbehalt gestellten Handlungen (bspw. Befahren von Flächen mit Quads, Drohnennutzung, Pyrotechnik und Veranstaltungen) zu berücksichtigen.

Nachfolgend wurden die unteren Naturschutzbehörden mit Schreiben vom 20. Dezember 2020 durch die Landesgeschäftsstelle nach Ihrer Einschätzung zu einem Verteilungsmaßstab befragt. Hierbei ergab sich, dass die Stadt Halle(Saale) keine Einschätzung zu einem Verteilerschlüssel abgeben konnte, die Landeshauptstadt Magdeburg zu einer Verteilung nach Landkreis/kreisfreier Stadt tendierte und die Stadt Dessau-Roßlau einen flächenmäßigen Verteilungsansatz mit Korrekturfaktor favorisierte. Eine weitere Erfassung des Verwaltungsmehraufwands wurde als hilfreich und notwendig begrüßt.

Bevor dem Ministerium der Vorschlag eines Verteilermaßstabes für die Ausgleichszahlung übermittelt wird, soll hierüber im Präsidium beraten werden.

Der Landkreistag hat in seiner Gremienbefassung beschlossen, sich für einen Verteilermaßstab entsprechend der Natura-2000-Flächen einzusetzen. Tatsächlich wird erst die weitergeführte Erfassung des Verwaltungsmehraufwands abbilden können, in welchem Maße die Erhöhung der Verwaltungsarbeit durch den Vollzug der Natura-2000-LVO zu beziffern ist. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist der Ansatz, den die Stadt Dessau-Roßlau vorgeschlagen hat, vorzugswürdig. Es sollte also, je nach flächenmäßigen Anteil der Landkreise und der kreisfreien Städte an der Gesamtgebietskulisse der Natura-2000-Schutzgebiete eine Verteilung der finanziellen Mittel vorgenommen werden und dabei als Korrekturfaktor die anteilige Fläche der Natura-2000 ins Verhältnis zu der Gesamtfläche des jeweiligen Landkreises oder kreisfreier Stadt gesetzt werden. Dieser Maßstab sollte geeignet sein, insbesondere die Besserstellung der Flächenkreise regulieren und den urbanen Nutzungsdruck ausgleichen zu können.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 05.03.2020

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Elke Thurmann
TOP 8	**Sicherstellung der Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Die Landesregierung wird gebeten, die Situation der Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt ressortübergreifend unter Beteiligung des SGSA zu erörtern und gemeinsam Lösungsansätze zur landesweiten Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu erarbeiten.

Begründung:

Rechtslage:

Nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 BrSchG obliegen den Gemeinden mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG haben die Gemeinden dazu insbesondere eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Anforderungen an die örtliche Löschwasserversorgung sind vom Träger des Brandschutzes in der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung gemäß § 1 Abs. 3 MindestAusrVO-FF LSA darzustellen.

Situation der Löschwasserversorgung:

Neben der (kostenintensiven) Beschaffung und Vorhaltung einsatzbereiter Tanklöschfahrzeuge in ausreichender Zahl wird die Löschwasserversorgung (ohne dass mit der nachfolgenden Aufzählung eine Priorisierung vorgenommen wird) überwiegend sichergestellt durch:

- leitungsgebundene Löschwasserversorgung (über das öffentliche Trinkwasserrohrnetz),
- offene Gewässer (v.a. Löschwasserteiche, Entnahmestellen aus Fließgewässern),
- Löschwasserbrunnen,
- Löschwasserbehälter (z.B. Löschwasserzisternen).

a) Aufgrund des demografischen Wandels haben Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung zum Teil angekündigt, die Leitungsquerschnitte reduzieren wollen. Dies wirkt sich negativ auf die Löschwasserversorgung aus, da die vorgeschriebenen Löschwassermengen im Bedarfsfall unter Umständen nicht bereitgestellt werden können.

   Zudem stellt sich die Frage der Finanzierung. Die Einbeziehung von Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Trinkwassergebühr ist umstritten (mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen ist die Einpreisung der Löschwasserkosten in die Trinkwassergebühren in den übrigen Bundesländern unzulässig.) Die landesrechtlichen Voraussetzungen hierfür wären erst noch zu schaffen. Insbesondere wäre eine Änderung des WG LSA und KAG LSA (nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen) erforderlich. Jedoch könnte damit nur ein Teil der Löschwasserversorgung sichergestellt werden.

b) Bei Löschwasserteichen sind die Kosten für die Unterhaltung durch die regelmäßig vorzunehmenden Entschlammungen sehr hoch (der Aushub ist teilweise sogar als „Sondermüll“ zu entsorgen). Hinzu kommen die Sicherung (z.B. durch Zäune) um der Verkehrssicherungspflicht zu entsprechen. Darüber hinaus ist im Zuge des Klimawandels und damit einhergehender Dürreperioden vielerorts mit der Austrocknung von (Löschwasser-)Teichen und dem Versiegen von Quellen und kleineren Fließgewässern zu rechnen, sodass diese Art der Löschwasserversorgung zunehmend unsicher ist.

c) Vor diesem Hintergrund gewinnen Löschwasserbrunnen und -behälter zunehmend Bedeutung. Die Anlage bzw. der Bau von Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehältern, Löschwasserzisternen sowie deren Unterhaltung sind ebenfalls sehr kostenintensiv. Aufgrund des Klimawandels kann es überdies zur Absenkung des Grundwasserspiels kommen, sodass Tiefbrunnen neu gebaut oder vorhandene Flachbrunnen erweitert werden müssen.

In den SGSA-Arbeitskreisen Einheits- und Verbandsgemeinden sowie Entwicklung des ländlichen Raumes wird berichtet, dass die Löschwasserversorgung, insbesondere im ländlichen Raum teilweise nicht mehr flächendeckend sichergestellt werden kann. Die Umsetzung vorliegender Löschwasserkonzepte dauere viele Jahre, da aufgrund der Kosten und der Größe der Flächengemeinden (mit zahlreichen Ortsteilen und Ortschaften) jährlich nur wenige der eigentlich notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden können.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung für die Träger des Brandschutzes zunehmend zu einem personellen, sachlichen und finanziellen Problem geworden ist. Das wirkt sich nicht zuletzt auch auf die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben und die zukunftsorientierte gemeindliche Entwicklung aus.

Hinzu kommt, dass zur Lösung der Probleme verschiedene Rechtsgebiete aufeinander abgestimmt werden müssen, die in der Ressortzuständigkeit mehrerer Ministerien liegen:

- das Ministerium für Inneres und Sport für den Brandschutz (BrSchG) und das Kommunalabgabenrecht (KAG LSA),
- das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie für das Wasser- und Umweltrecht (WG LSA) sowie das
- das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr für das Baurecht (BauO LSA).

Die Ministerien sehen derzeit jedoch keinen Handlungsbedarf. Das ist deshalb völlig verwunderlich, da der derzeitige Zustand in Teilbereichen des Landes Baugenehmigungen unmöglich macht. Zudem stehen die Gemeinden in der Pflicht, für bestehende Bauten einen ausreichenden Löschwasserbestand oder ausreichende Leitungen sicherzustellen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 05.03.2020

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Elke Thurmann
TOP 9	**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetzes 2021 (ZensAG 2021 LSA)**

Anlagen	- Auszug aus dem Gesetzwurf der Landesregierung (LT-Drs. 7/5731 vom 19.02.2020; S. 35 - 40) - Übersicht: Vergleich der Mehrkostenberechnungen MI – SGSA

Bisherige Beratung:	187. Präsidiumssitzung am 03.02.2020 (TOP 6)

Beschlussvorschlag:

1. ***Das Präsidium bekräftigt den Beschluss aus der 187. Sitzung am 03.02.2020 und lehnt den Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 7/5732 vom 19.02.2020) wegen des unzureichenden Mehrbelastungsausgleichs ab.***
2. ***Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten im Rahmen des Anhörungsverfahrens gegenüber dem Landtag entsprechend Stellung zu nehmen und einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich zu fordern.***

Begründung:

1. Sachstand

Auf die Beratungen in der 187. Sitzung am 03.02.2020 wird Bezug genommen.

Am 04.02.2020 fand in der Landesgeschäftsstelle ein Gespräch mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport statt mit Fokus auf die Ermittlung und Darstellung der Mehrbelastungen für die vorgesehenen 38 Erhebungsstellen. In diesem Rahmen wurden die in unserer Stellungnahme zum Kabinettentwurf vom 10.01.2020 aufgeworfenen Fragen überwiegend beantwortet und die Kostenermittlung näher erläutert.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf in der Sitzung des Kabinetts am 18.02.2020 verabschiedet und in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 7/5732 vom 19.02.2020). Der Mehrbelastungsausgleich (in § 12) wurde um rund 800.000 Euro erhöht und beläuft sich nunmehr auf 10.060.540 Euro. Darüber hinaus gehende Mittel sind im Entwurf des Landeshaushalts 2020/21 nicht eingeplant.

Die erste Beratung des Gesetzesentwurfs fand in der Sitzung des Landtags am 27.02.2020 ohne Debatte statt. Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Inneres und Sport (federführend) und Ausschuss für Finanzen überwiesen. Der Ausschuss für Inneres und Sport befasste sich am 12.03.2020 ebenfalls mit dem Gesetzentwurf.
Die zweite Lesung und Beschlussfassung ist voraussichtlich in der Landtagssitzung am 07./08.05.2020 zu erwarten.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 06.03.2020 wurden die Verbandsmitglieder über den Sachstand informiert.

2. Erste Bewertung des Gesetzentwurfs

a) Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet gegenüber dem Kabinettentwurf (Stand: 10.12.2019) kleinere Änderungen.

Zum einen wurde den datenschutzrechtlichen Empfehlungen des Landesdatenschutzbeauftragten überwiegend gefolgt.

Zum anderen wurden unsere Anregungen und Hinweise teilweise übernommen. Insbesondere die Begründung zur Kostenregelung in § 12 (S. 35 bis 40, s. ***Anlage 1***) wurde gegenüber dem Kabinettsentwurf um zwei Seiten erweitert und transparenter gefasst. Der ursprünglich vorgesehene Mehrbelastungsausgleich um ca. 800.000 Euro erhöht.

§ 12 „Kostenregelung“ wurde nunmehr wie folgt gefasst:
(1) Das Land gewährt den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet worden sind, für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von insgesamt 10 060 540 Euro (vorher: 9.169.513 Euro). Der Mehrbelastungsausgleich bemisst sich nach Art und Umfang der durch die jeweilige örtliche Er-hebungsstelle wahrgenommenen Aufgaben nach § 6.
(2) Für die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle erhalten die festgelegten Gemeinden je einen Betrag in Höhe von 101.000 Euro (vorher: 86.000 Euro). Zunächst erfolgt im vierten Quartal 2020 eine Abschlagszahlung in Höhe von 56 000 Euro. Die Restzahlung erfolgt zum 30. Juni 2021.
(3) Die Erstattung der variablen Aufwendungen erfolgt:
1. aufwandsbezogen in Höhe von 18 Euro (vorher: 17,10 Euro) je in die Stichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021 einbezogene Person,
2. pauschal für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von je 51.000 Euro (vorher: 48.000 Euro) für die kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie je 15.000 Euro (vorher: 14.000 Euro) für die übrigen Gemeinden mit eingerichteter örtlicher Erhebungsstelle. Die Zahlungen erfolgen jeweils zum 30. Juni 2021. Damit sind sämtliche Erstattungsansprüche abgegolten.

b) Jedoch bestehen nach wie vor unterschiedliche Auffassungen, vor allem im Hinblick auf

- die Gesamtstundenzahl (Umfang und Bearbeitungszeiten für einzelne Arbeitsschritte,
- den durchschnittlichen Personalbedarf (zwei oder drei Mitarbeiter) in der Erhebungsstelle,
- den unterschiedlichen Ausgleich des Mehraufwands bei den Haushaltsstichproben (je Befragung 18,00 Euro) und die Befragung in Sonderbereichen (pauschale Abgeltung),

- und damit auf die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs (Differenz von ca. 9 Mio. Euro).

Das Innenministerium geht von 79.612 Gesamtarbeitsstunden für die Durchführung des Zensus 2021 und zwei Beschäftigten pro Erhebungsstelle aus und legt für den Leiter der Erhebungsstelle die Entgeltgruppe E 13 und für den Stellvertreter die Entgeltgruppe E 9b zugrunde.

Dies entspricht der personellen Mindestvorgabe aus § 4 Abs. 1, wonach eine Leitung und eine Stellvertretung für jede örtliche Erhebungsstelle zu bestellen ist. Nach der Gesetzesbegründung (S. 25) *„ist es (dafür) erforderlich, dass zu jedem Zeitpunkt ein verantwortlicher Ansprechpartner (…) dem Statistischen Landesamt zur Verfügung steht.“*

Anmerkung: Bei einer Gesamtstundenzahl von 79.612 entfielen auf die 38 Erhebungsstellen durchschnittlich je 2.095,05 Stunden. Über den Zeitraum von 25 Monaten wären dies lediglich 83,80 h pro Monat je Erhebungsstelle und 20,95 h pro Woche je Erhebungsstelle. Somit ergäben sich für den Leiter und den Stellvertreter jeweils nur 10,48 Wochenarbeitsstunden. Es erscheint zweifelhaft, dass zur Durchführung des Zensus 2021 pro Erhebungsstelle lediglich zwei (Viertel-)Teilzeitstellen ausreichend sein sollen.

Demgegenüber ist die Landesgeschäftsstelle aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis beim Zensus 2011 von drei Beschäftigten pro Erhebungsstelle (Leiter EG 10, Stellvertreter EG 9b und Sachbearbeiter mit EG 7) ausgegangen. Dabei wurde jeweils eine Teilzeitbeschäftigung mit 32 Wochenarbeitsstunden (80 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) zugrunde gelegt. Basierend auf dem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2019/2020 wurden danach Personalkosten von landesweit 14.069.569 Euro ermittelt.

Hierfür finden sich auch Anhaltspunkte im Gesetzentwurf (auf Seite 38 werden durchschnittlich vier Arbeitsplätze pro Erhebungsstelle für erforderlich gehalten).
Auch aus der Mindestvorgabe eines Leiters und eines Stellvertreters resultiert im Rückschluss, dass es darüber hinaus (mindestens) einen Mitarbeiter in der Erhebungsstelle geben muss, der Sachaufgaben bearbeitet. Hierfür spricht auch, dass sich in der Kalkulation des MI neben dem Leiter und Stellvertreter eine dritte Spalte „mD“ (mittlerer Dienst) mit einem durchschnittlichen Stundensatz von 30,90 Euro vorgesehen war, der später jedoch ohne Erläuterung gestrichen wurde (s. dazu die Übersicht: Vergleich der Mehrkostenberechnungen MI – SGSA, ***Anlage 2***).

c) Dem Vorschlag des SGSA, die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten gesetzlich zu regeln, ist zwar nicht entsprochen worden, jedoch heißt es in der Begründung zu § 12 Abs. 3 Ziff. 1 auf Seite 38:
„[…] Der Betrag von 18,00 Euro gliedert sich in die an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen, die mit einem durchschnittlichen Betrag von 10,40 Euro pro Stichprobe angenommen wurde und eine Verwaltungspauschale in Höhe von durchschnittlich 7,60 Euro, die alle Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Erhebungsbeauftragten entstehen sowie die Personal-kosten der örtlichen Erhebungsstellen, die nicht durch den Kostenerstattungsbetrag nach § 12 Abs. 2 ausgeglichen werden, umfasst.“

Das Ministerium für Inneres und Sport beabsichtigt, die Voraussetzungen zur Zahlung der Aufwandsentschädigung durch Runderlass zu schaffen. Die Zulässigkeit, dies im Erlasswege zu regeln, sei bereits geprüft und bestätigt worden. Eine Regelung durch die örtlichen Entschädigungssatzungen wäre danach nicht erforderlich.

3. Ergebnis

Die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs durch das MI ist nach wie vor nicht vollends nachvollziehbar. Es bleiben Fragen offen, beispielsweise wie sich die Gesamtarbeitsstundenzahl von 79.612 Arbeitsstunden konkret berechnet und warum das Ministerium in seiner Kalkulation lediglich von zwei Beschäftigten in der Erhebungsstelle (Leiter und Stellvertreter) ausgeht, obwohl in der Begründung (S. 38) vier Arbeitsplätze genannt werden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 09.03.2020
Le-he

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10	**Personalangelegenheiten**

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung des Präsidiums vertagt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 03.03.2020
00-00-01 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 11	**Verbandsangelegenheiten**
11.1	***Gewichtung der Stimmen der Verbandsmitglieder in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände***

Anlagen	Verbandssatzung vom 17.11.2008

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

1. ***Der im Jahr 2022 stattfindenden 17. Mitgliederversammlung des SGSA ist eine Änderung der Verbandssatzung vorzuschlagen, mit der insbesondere die entbehrlichen Regelungen über die Verwaltungsgemeinschaften gestrichen und eine neue Regelung zur Stimmengewichtung der Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden sowie der Kreisfreien Städte und Einheitsgemeinden in der Mitgliederversammlung geschaffen wird.***

2. ***Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung wird für die Stimmengewichtung der Verbandsmitglieder in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände nach § 11 Abs. 3 Verbandssatzung übergangsweise Folgendes bestimmt:***

   Einheitsgemeinden haben je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die außerordentlichen Verbandsmitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil; sie haben kein Stimmrecht.

Begründung:

1. Die Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.11.2008 neu gefasst und in den Mitgliederversammlungen am 17.09.2010, 03.11.2014 und 17.09.2018 anlassbezogen geändert.

Dabei wurde übersehen, dass nach Abschluss der Gemeindegebietsreform im Jahr 2011 die Regelungen über die Verwaltungsgemeinschaften entbehrlich geworden sind und eine neue Regelung zur Stimmengewichtung der Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden im Verhältnis zu den Kreisfreien Städten und Einheitsgemeinden in der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 1 Verbandssatzung notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund sind Änderungen in

- § 1 Abs. 1 (Name und Sitz)
- § 2 Abs. 1 und 3 (Mitgliedschaft)
- § 6 Abs. 1 (Mitgliederversammlung)

erforderlich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verbandsgemeinden als Gebietskörperschaften wie die Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden ebenfalls über Einwohner verfügen und nicht wie die ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften behandelt werden können, die als Körperschaften öffentlichen Rechts lediglich die ihr angehörenden Städte und Gemeinden als Mitglieder hatten.

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 Verbandssatzung).

Die im Jahr 2020 durchzuführende 16. Mitgliederversammlung findet im Rahmen der gemeinsamen Festveranstaltung des SGSA mit dem Landkreistag unter dem Motto „30 Jahre kommunale selbst Verwaltung in Sachsen-Anhalt“ am 14.5.2020 in Magdeburg statt. In diesem Veranstaltungsformat ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung nicht möglich.

Die Durchführung einer weiteren, außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Änderung der Verbandssatzung ist nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle nicht erforderlich, da die zu streichenden Regelungen über die Verwaltungsgemeinschaft faktisch keine Bedeutung mehr haben und die Stimmengewichtung in der Mitgliederversammlung mit Blick auf deren Aufgaben im Wesentlichen bei Satzungsänderungen selbst eine Rolle spielt.

Die Änderungen der Verbandssatzung sollten deshalb im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 3 Verbandssatzung im Jahr 2022 durchzuführenden 17. Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Die fehlenden Regelungen über die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden können jedoch bei Abstimmungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände nach § 11 Abs. 3 Verbandssatzung aktuell zu Problemen führen, da die dortige Stimmengewichtung entsprechend der aktuellen Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 (Mitgliederversammlung) erfolgt.

   Danach haben Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Verbandsgemeinden werden behandelt wie

die ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften und haben lediglich eine Stimme, wobei sich ihre Stimmenzahl je 1.000 Einwohner derjenigen Mitgliedsgemeinden erhöht, die dem SGSA als Mitglied nicht angehören.
(*Anmerkung: Lediglich 8 der 114 Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gehören dem SGSA nicht an).*

Im Ergebnis verfügt z. B. eine Verbandsgemeinde mit 10.500 Einwohnern und 8 Mitgliedsgemeinden, die ebenfalls Mitglied im SGSA sind, in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes nur über eine Stimme, während eine gleichgroße Einheitsgemeinden über 11 Stimmen verfügt.

Es wäre allerdings nicht sachgerecht, die Grundregelung aus § 6 Abs. 1 Satz 2 Verbandssatzung, wonach das Verbandsmitglied je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme hat, auch auf die Verbandsgemeinden und weiterhin auf deren Mitgliedsgemeinden zu erstrecken. In der Folge hätte die Verbandsgemeinde einschließlich der Mitgliedsgemeinden doppelt so viel Stimmen, wie eine gleichgroße Einheitsgemeinde, obwohl die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden gemeinsam denselben Aufgabenbereich wie eine Einheitsgemeinde zu erfüllen haben.

3. Als Lösung kommt eine Stimmengewichtung in Betracht, die die Zahl der Einwohner einer Einheitsgemeinde bzw. Kreisfreien Stadt und die Zahl der Einwohner einer Verbandsgemeinde einschließlich deren Mitgliedsgemeinden gleichsetzt.

   § 6 Abs. 1 Verbandssatzung könnte im Rahmen der Satzungsänderung wie folgt neu formuliert werden:

   Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder; zwei weitere Vertreter können gemäß § 4 entsandt werden. Kreisfreie Städte und Einheitsgemeinden haben je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die außerordentlichen Verbandsmitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung Teil; sie haben kein Stimmrecht.

4. Das Präsidium beschließt gemäß § 8 Abs. 2 Verbandssatzung über alle Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz noch dem Landesgeschäftsführer obliegen. Damit besteht die Möglichkeit, im Vorgriff auf eine Neuregelung der Stimmrechtsverhältnisse einen Grundsatzbeschluss zu fassen, wonach die Stimmengewichtung in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände abweichend von der aktuell herangezogenen Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 Verbandssatzung bis zu einer Satzungsänderung nach den in Ziffer 3 dargestellten Grundsätzen erfolgt. Ein entsprechender Beschluss ist für die Kreisverbände verbindlich (§ 11 Abs. 4 Verbandssatzung).

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 04.03.2020
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 12	**Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.1	***Mitarbeit in der Auswahlkommission Landesgartenschau 2026***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Herrn Bürgermeister Jörg Rehbaum, Stadt Burg, zur Mitarbeit in die Auswahlkommission der Landesgartenschau 2026.

Begründung:

Am 26. März 2019 veröffentlichte die Landesregierung die Ausschreibung für die Bewerbung für die Landesgartenschau 2026 (MBl. LSA 2019 Seite 195). Die Städte und Gemeinden können bis zum 15. Juni 2020 ihre Bewerbungen einreichen. Gemäß den Grundsätzen für die Durchführung von Landesgartenschauen (MBl. LSA 2011 S. 328) hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie den SGSA gebeten, eine Vertreterin/einen Vertreter des Verbandes als Mitglied der Auswahlkommission für die Landesgartenschau 2026 vorzuschlagen.

Bisher war Herr Dezernent Andreas Heinrich, Stadt Wernigerode, Mitglied in der Auswahlkommission der Landesgartenschauen. Herr Heinrich ist in den Ruhestand getreten und kann diese Tätigkeit für den SGSA nicht mehr übernehmen. Die Landesgeschäftsstelle schlägt aufgrund der Erfahrungen zur Durchführung der Landesgartenschau den Bürgermeister der Stadt Burg, Herrn Jörg Rehbaum, vor, welcher bereits seine Bereitschaft gegenüber der Landesgeschäftsstelle erklärt hat.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 04.03.2020
10-30-05 he

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 12	**Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.2	***Aufsichtsrat der Ostdeutschen Kommunalversicherung a.G. (OKV); Benennung eines Mitgliedes***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA schlägt der Mitgliederversammlung der Ostdeutschen Kommunalversicherung a.G. (OKV) am 14.08.2020 vor, Frau Bürgermeisterin Annegret Schwarz, Stadt Bismark (Altmark), als Mitglied des Aufsichtsrates der OKV zu wählen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 05.02.2020 hat die OKV den SGSA gebeten, bis Mai 2020 einen Vorschlag zur Neuwahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrats der OKV zu unterbreiten, über den in der nächsten Mitgliederversammlung der OKV am 14.08.2020 entschieden werden solle.

Frau Bürgermeisterin Annegret Schwarz, Stadt Bismark (Altmark) vertritt den SGSA seit 2017 als Mitglied im Aufsichtsrat der OKV und hat ihre Bereitschaft erklärt, erneut zu kandidieren.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 05.03.2020

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Elke Thurmann
TOP 12	**Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.3	***Vorschläge für die Neuwahl der Mitglieder im Verwaltungsrat des Kommunalen Schadenausgleichs***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Für die Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) für die nächste Amtsperiode (vom 01.01.2021 bis 31.12.2025) werden vorgeschlagen:

- ***Frau Ute Pesselt, Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz, und***
- ***Herr Holger Platz, Beigeordneter der Landeshauptstadt Magdeburg.***

Begründung:

Im Jahr 2015 wurden Herr Holger Platz, Beigeordneter der Landeshauptstadt Magdeburg und im Jahr 2017 Frau Ute Pesselt, Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz, auf Vorschlag des SGSA gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der KSA von der Mitgliederversammlung des KSA als Vertreter der Städte und Gemeinden aus Sachsen-Anhalt für fünf Jahre in den Verwaltungsrat des KSA gewählt.

Die Mitgliederversammlung des KSA wird am 25.11.2020 in Magdeburg den Verwaltungsrat neu wählen. Mit Schreiben vom 13.01.2020 hat der KSA hierfür um Vorschläge gebeten.

Frau Pesselt und Herr Platz haben gegenüber der Landesgeschäftsstelle die Bereitschaft erkläret als Mitglied des KSA-Verwaltungsrats zu kandidieren.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 03.03.2020

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 12	**Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.4	***Benennung eines Mitgliedes in die Sachverständigengruppe Pandemie***

Anlage: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Benennung von Frau Dr. med. Christine Gröger, Amtsärztin, Fachbereichsleiterin FB Gesundheit, Stadt Halle (Saale) in die Sachverständigengruppe Pandemie zu.

Begründung:

Der Pandemierahmenplan Sachsen-Anhalt (Kabinettsbeschluss vom 21.03.2006) sieht die Bildung einer Sachverständigengruppe zur Planung und Konzeption notwendiger Maßnahmen im Gesundheitswesen unter Leitung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums vor. In der Sachverständigengruppe sind die neben der Ärztekammer, der Apothekerkammer, der Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Vereinigung, dem Landesamt für Verbraucherschutz, dem Landesverwaltungsamt, der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und einem Sachverständigen für den Bereich der sozialen Belange auch die Kommunalen Spitzenverbände vertreten.

Das bislang vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt in die Sachverständigengruppe entsandte Mitglied, Herr Volker Friedrich, Stadt Wernigerode, ist zwischenzeitlich in den Ruhestand getreten.

Deshalb bat uns das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS), eine Person zu benennen, die den SGSA in der Sachverständigengruppe Pandemie zukünftig vertritt.

Der SGSA hat daraufhin Frau Dr. med. Christine Gröger, Amtsärztin, Fachbereichsleiterin FB Gesundheit, Stadt Halle (Saale), vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums, in den Sachverständigengruppe Pandemie benannt. Frau Dr. Gröger ist mit der Benennung einverstanden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 03.03.2020

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker
TOP 13	**Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
13.1	***Berufung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA***

Anlage:	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Amtsleiter Thomas Nemson, Stadt Merseburg, als Mitglied und Frau Dezernentin Stephanie Berendt, Stadt Köthen (Anhalt), als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Begründung:

Herr Oberbürgermeister Bühligen, Stadt Merseburg, teilte mit Schreiben vom 11.02.2020 mit, dass Herr Amtsleiter Michael George, bisheriges ordentliches Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA, in den Ruhestand getreten ist. Als Nachfolger für die frei werdende Position eines ordentlichen Mitgliedes im Ausschuss schlägt er Herrn Thomas Nemson, Leiter des Amtes Jugend und Sport der Stadt Merseburg, vor.

Herr Oberbürgermeister Hauschild, Stadt Köthen (Anhalt), bat mit Schreiben vom 27.02.2020 um Berufung von Frau Dezernentin Stephanie Berendt als stellvertretendes Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA. Frau Berendt verantwortet als Dezernentin die Bereiche Kindertagesstätten, Schulen, Ordnungsrecht und Rechtsangelegenheiten in der Stadtverwaltung und ist zugleich Stellvertreterin des Oberbürgermeisters.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 02.03.2020

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 13	**Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
13.2	***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA***

Anlagen	./.

Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Herrn Martin Günther, Mitarbeiter Bauverwaltung SB Hochbau der Gemeinde Kabelsketal.

Begründung:

Herr Alf Salomon, Amtsleiter Bauverwaltung der Gemeinde Kabelsketal, wurde als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA berufen.

Mit Schreiben vom 27.02.2020 hat die Gemeinde Kabelsketal mitgeteilt, dass Herr Alf Salomon ab 01.04.2020 in den Ruhestand treten wird und vorgeschlagen, seinen Nachfolger im Amt, Herrn Martin Günther, als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA zu berufen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 03.03.2020
10-12-26 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	188
Datum:	24.03.2020
Ort:	Hotel Deutsches Haus Arendsee, Friedensstraße 89 bis 91, 39619 Luftkurort Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 14	**Mitteilungen**
14.1	***Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung***

Anlagen	Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 24.02.2020

Bisherige Beratung:	183. Präsidiumssitzung am 07.05.2019 (TOP 15.15)

Durch die Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) wurde mit Beginn der laufenden Kommunalwahlperiode ab 01. Juli 2019 ein rechtsverbindlicher Rahmen für die kommunalen Entschädigungsregelungen geschaffen. Im Vergleich zu dem bis 30.06.2019 anzuwendenden Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.06.2014 wurden die Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen nur marginal in einem Rahmen von 1,42 % bis 1,67 % angehoben. Der damaligen Forderung von SGSA sowie Landkreistag Sachsen-Anhalt, die Höchstbeträge mindestens um den seit 2014 (letzte Festlegung der Höchstbeträge durch Runderlass) gestiegenen Verbraucherpreisindex in Höhe von 3,8 % anzuheben, folgte das Innenministerium nicht.

Nach Inkrafttreten der KomEVO haben die Landesgeschäftsstelle eine Reihe von Hinweisen erreicht, wonach die in der Verordnung festgelegten Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger bei den Freiwilligen Feuerwehren und für die Aufwandsentschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten zu Kürzungen bei den bisher durch örtliche Entschädigungssatzungen gewährten Aufwandsentschädigungen nach Ende der in der Verordnung vorgesehenen Übergangsfrist zum 31.12.2019 führen würden. Wir haben das Thema deshalb im Rahmen der kommunalpolitischen Gesprächsrunde am 27.11.2019 mit Innenminister Stahlknecht angesprochen, der eine Prüfung zusagte.

Mit E-Mail vom 23.01.2020 legte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vor. Vorgesehen ist eine Neufassung des § 9 KomEVO (Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr). Die dort festgesetzten Höchstbeträge

a) für die monatlichen Pauschalen der Funktionsträger sollen danach um 9,3-166,7 % und
b) für die anlassbezogenen Pauschalen um 40 bzw. 60 % angehoben werden.

Die Steigerungen sind beachtlich und überraschen, wenn sie an der Begründung des Entwurfes der KomEVO aus dem Jahr 2009 und der dort herangezogenen Berechnungsmethode für die Ermittlung der Höchstbeträge gemessen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 24.02.2020 zunächst die Öffentlichkeitsarbeit des Innenministeriums kritisiert, die bei den Freiwilligen Feuerwehren zu der Erwartung geführt hat, dass die kommunalen Träger des Brandschutzes ihre Entschädigungssatzungen entsprechend anpassen, weil der Eindruck erweckt wurde, das Land gebe mehr Geld für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen. Viele Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden verfügen jedoch nicht über die notwendigen finanziellen Ressourcen, um die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend zu erhöhen.

Die vorgesehenen Anhebungen der Höchstbeträge haben wir begrüßt, soweit hierdurch die Kürzungen bei den bisher durch die örtlichen Entschädigungssatzungen gewährten Aufwandsentschädigungen entbehrlich werden.

Gleichzeitig haben wir eine angemessene Anhebung der Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen auch für die anderen ehrenamtlich Tätigen (insbesondere Mitglieder der Vertretungen, ehrenamtliche Bürgermeister und Oberbürgermeister) in den Kommunen um mindestens 9 % gefordert. Dies entspricht dem geringsten Steigerungssatz bei den Höchstbeträgen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme.